

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/2435, 19/2700, 19/2768 Nr. 1.6, 19/3036 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor Betrug sind Anlegerinnen und Anleger hierzulande wenig geschützt. Dies führt eindrucksvoll der jüngste Skandal um den Container-Anbieter P&R vor Augen: Der Finanzvertrieb aus München verkaufte über 40 Jahre lang Seefrachtcontainer als Investments, mietete diese von den Anlegern zurück, um sie ihrerseits wieder an Reeder zu vermieten. Von 1,6 Millionen verkauften Containern waren allerdings nur ein Drittel vorhanden. Den daraus resultierenden Schaden tragen vor allem die rund 54.000 Privatanleger, deren Gelder in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro in großen Teilen verloren sind (Handelsblatt, 22.5.2018, „Alles geprüft, nichts gesehen“). Es zeichnet sich ab, dass die P&R entgegen allen Behauptungen offenbar „ein reines Geldkarussell, ohne jegliche ernsthafte Investitionen für die Anleger“ betrieben hat (Rechtsanwalt Peter Mattil zit. n. Das Parlament, 18.6.2018, „Dauerproblem Anlagebetrug“).

Der Fall wirft auch ein schlechtes Licht auf die Finanzaufsicht BaFin und die Prospektprüfung. Laut Berichten des Handelsblatts wiesen die P&R-Prospekte erhebliche Widersprüche auf, doch sie wurden von der Aufsicht durchgewinkt. Die Wertpapieraufsicht sieht sich für diesen Fall nicht zuständig. Von der Bundesregierung heißt es, die Behörde dürfe weder die Prospekte noch das Geschäftsmodell von P&R inhaltlich prüfen.

Wie zahnlos und unspezifisch die sogenannte Prospektspflicht zur Eindämmung undurchsichtiger und für die Anleger gefährlicher Wertpapiere ist, wird durch folgende Zahl deutlich: Im vergangenen Jahr 2017 wurden auf Grundlage von gerade einmal 230 von der BaFin gebilligten Basisprospekten insgesamt 3,49 Mio. unterschiedliche Wertpapiere ohne weitere Begutachtung durch die BaFin aufgelegt (Antwort der Bundesregierung vom 7.6.2018 auf die Schriftliche Frage Nr. 464 des Abgeordneten Jörg Cezanne).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Prospektverordnung und weiterer Finanzmarktgesetze hat die Bundesregierung die Möglichkeit nachzubessern und den gesetzlichen Prüfmaßstab zu erweitern. Dies gilt insbesondere für Anlageformen wie die Direktinvestments der P&R, die in anderen europäischen Ländern gar nicht bekannt, geschweige denn zugelassen sind. Allerdings macht die Bundesregierung davon keinen Gebrauch.

Faktisch darf als Finanzinstrument ohne vorherige inhaltlich belastbare Risikoprüfung alles in Umlauf gebracht werden, was nicht ausdrücklich verboten wurde. Anstatt diesen Missstand endlich klar zu beseitigen und die Beweislast umzukehren, d. h. ähnlich wie beim Inverkehrbringen von Arzneimitteln vorzugehen und die Zulassung von Finanzinstrumenten an den zuvor zu erbringenden Nachweis ihrer Tauglichkeit für die Anlegerinnen und Anleger sowie ihren volkswirtschaftlichen Nutzen zu knüpfen, werden bei den Wertpapierprospektbestimmungen zudem noch wesentliche Anleger-schutzvorkehrungen verwässert oder abgebaut:

1. Emittenten sollen Wertpapieremissionen von 100.000 bis 8 Mio. Euro pro Jahr zukünftig prospektfrei anbieten dürfen. Anstelle des Wertpapierprospekts soll für diese Emissionen künftig ein dreiseitiges Wertpapierinformationsblatt genügen, wodurch der Aufwand und die Kosten für kleinere und mittlere Unternehmen sinken sollen. Wichtige Anlegerschutzaspekte drohen dadurch ins Hintertreffen zu geraten: Ein dreiseitiges Informationsblatt wird kaum die für eine Anlageentscheidung erforderlichen und maßgeblichen Informationen enthalten können. Als Grundlage für die juristische Feststellung klarer Verantwortlichkeiten und das Geltendmachen von Haftungsansprüchen ergeben sich so erhebliche Abstriche. Eine Haftung für ein unrichtiges oder irreführendes Informationsblatt besteht ohnehin nur dann, wenn das Erwerbsgeschäft innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Folglich ist das geplante Wertpapierinformationsblatt in dieser Form eher ein „Enthaltungsdokument“ für den Anbieter.
 2. Der Schwellenwert für die Befreiung von der Prospektspflicht bis zu einem emittierten Volumen von 8 Mio. Euro pro Jahr ist zu hoch und in Hinsicht auf die anvisierte Zielgruppe der kleinen Unternehmen und Start-Ups fragwürdig. Nach wie vor greift die überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen – einschließlich junger Unternehmen in der Wachstumsphase – bei der Fremdfinanzierung in erster Linie auf den klassischen Kredit ihrer Hausbank zurück. Die meisten kleinen und mittleren Unternehmen haben weder Zugang zum Kapitalmarkt noch ist ein solcher Zugang ökonomisch sinnvoll oder gar kostengünstig. Ohne Not schafft die Bundesregierung mit den hohen Schwellenwerten bei Wertpapieremissionen gegenüber den evaluierten Freigrenzen des Kleinanlegerschutzgesetzes (VermAnLG) mit bis zu 2,5 Mio. Euro für Vermögensanlagen einen regulatorischen Flickenteppich und eröffnet Möglichkeiten für die Umgehung und „kreative“ Gestaltung.
 3. Die Sprachenregelung bei zu erstellenden Prospekten ab 8 Mio. Euro ist problematisch, insofern die umzusetzende Verordnung hinsichtlich grenzüberschreitenden Angeboten vorsieht, dass nur die Zusammenfassung vom Emittenten in die Amtssprache des Ziellandes zu übersetzen ist. Um im Schadensfall eine Klage einreichen zu können, muss die Anlegerin bzw. der Anleger den Prospekt auch noch auf eigene Kosten vollständig übersetzen lassen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. eine obligatorische Zulassungsprüfung für Finanzinstrumente und Kapitalanlagen aller Art entlang gesamtgesellschaftlicher/volkswirtschaftlicher sowie verbraucher-schutzrelevanter Kriterien einzuführen, sich auf europäischer Ebene für die

Einführung eines solchen „Finanz-TÜVs“ einzusetzen und diese Bemühungen durch die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Zertifizierungsbehörde für Finanzinstrumente auf nationaler Ebene – quasi als Vorläuferinstitution eines Europäischen Finanz-TÜVs – zu flankieren,

2. die Anforderungen an die Form und die Inhalte des Wertpapierinformationsblattes zu erweitern durch verbindliche Vorgaben für die Aufmachung und für die Verständlichkeit der Sprache sowie insbesondere für die inhaltliche Ausführlichkeit und Gewichtung von Informationen zur Anlagestrategie und Risikobeurteilung, historischen Kennziffern zur finanziellen Situation des Emittenten und ggf. historischen Kursentwicklungen bei bestimmten Aktienemissionen; daneben ist der Zeitraum für die Haftung bei einem fehlerhaften Wertpapier-Informationsblatt entschieden zu verlängern,
3. die Schwellen für die prospektfreie Einwerbung von Kapital wesentlich niedriger und analog den Schwellen des Crowd-Investing (VermAnlG) bei höchstens 2,5 Mio. Euro festzulegen, wodurch gemeinnützige Projekte oder kleine, junge Unternehmen in der Start-Up-Phase in hinreichendem Maß entlastet würden,
4. die Förderinfrastruktur des Bundes einschließlich der Programme der staatlichen Förderbanken für kleine und mittlere Unternehmen und Start-ups zu entbürokratisieren, mehr und finanziell besser ausgestattete Beratungsdienstleistungen bereitzustellen und die Fördersysteme insgesamt effizienter und effektiver zu organisieren,
5. hinsichtlich der Sprachenregelung dafür zu sorgen, dass Anlegerinnen und Anleger ein Recht auf eine vollständige Übersetzung des Prospektes haben.

Berlin, den 26. Juni 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

